

Gemeinde/Stadt

Briefwahlvorstand

Bei Wahl mit mindestens zwei zugelassenen Wahlvorschlägen

Wahlniederschrift

über die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl bei der

- Ortschafts-/Ortsteilbürgermeisterwahl**
- Bürgermeister-/Oberbürgermeisterwahl**
- Landratswahl¹⁾**

für die/den

Ortschaft/Ortsteil mit Ortsteilverfassung/Gemeinde/Stadt/Landkreis

am

1. Briefwahlvorstand

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteher (Nachname, Vorname)
2.	als Stellvertreter des Wahlvorstehers (Nachname, Vorname)
3.	als Schriftführer (Nachname, Vorname)
4.	als Beisitzer (Nachname, Vorname)
5.	als Beisitzer (Nachname, Vorname)
6.	als Beisitzer (Nachname, Vorname)
7.	als Beisitzer (Nachname, Vorname)
8.	als Beisitzer (Nachname, Vorname)
9.	als Beisitzer (Nachname, Vorname)

2. Wahlhandlung

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Sofern noch nicht geschehen, bestellt er den Stellvertreter des Schriftführers aus der Mitte der Beisitzer. Ein Abdruck des Thüringer Kommunalwahlggesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne(n) in ordnungsmäßigem Zustand befand(en) und leer war(en). Sodann wurde(n) die Wahlurne(n) verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den (die) Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, dass ihm von der Gemeindeverwaltung
Wahlbriefe sowie

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine (§ 15 Abs. 7 ThürKWO)

übergeben worden sind.

2.4 Ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab den Wahlschein dem Schriftführer und den Stimmzettelumschlag dem Wahlvorsteher. Der Schriftführer prüfte anhand des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine, ob der Wahlschein ganz oder teilweise ungültig war. Galt ein Wahlschein bei gleichzeitig stattfindenden (verbundenen) Wahlen nicht für alle Wahlen, so wurde auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt (durch Ankreuzen der vorgedruckten Kästchen), für welche Wahlen eine Wahlberechtigung bestand. Wahlbriefe, gegen die Bedenken erhoben wurden (§ 42 Abs. 2 ThürKWO) wurden nach 2.6 behandelt. Andernfalls wurde der Stimmzettelumschlag vom Wahlvorsteher in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt, die Wahlbriefumschläge ausgesondert und von einem Beisitzer getrennt in Verwahrung genommen.

2.5 Eine von der Gemeindeverwaltung beauftragte Person überbrachte um
Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der Gemeindeverwaltung noch vor Ende der
Wahlhandlung eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 2.4 behandelt.

2.6 Es wurden

- keine
 insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

- Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen waren,
 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigelegt war
oder sich der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages befand,
 Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen war,
 Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthalten hat, der
Wähler aber nicht für die gleiche Anzahl an Wahlen einen gültigen und mit der
vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehenen Wahlschein beigelegt hat,
 Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an
Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 Wahlbriefe, weil der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt war,
 Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das
Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren
Gegenstand enthalten hat.
 Wahlbriefe insgesamt

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, von dem Wahlvorsteher mit einem unterschriebenen Vermerk unter
Angabe des Abstimmungsverhältnisses und der Gründe der Zurückweisung versehen, fortlaufend
nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. Auf
dem Wahlschein hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher mit Unterschrift unter Angabe des
Abstimmungsverhältnisses die Gründe vermerkt, die zur Zulassung geführt haben. Die Wahlscheine
wurden fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

3.1 Die Ermittlung des Wahlergebnisses wurde –

- unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung
 unmittelbar im Anschluss an die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl des
 Europaparlaments/Bundestags/Landtags
 Bürgermeisters/Oberbürgermeisters
 Landrats
 Ortschaftsbürgermeisters/Ortsteilbürgermeisters
 Gemeinderats
 Kreistags

– unter der Leitung des Wahlvorstehers oder des Stellvertreters vorgenommen.

3.2 Zählung der Wähler

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet sowie die Stimmzettelumschläge entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- 3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel herausgenommen und diese gezählt – bei verbundenen Wahlen für jede Wahl getrennt. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge und bei verbundenen Wahlen Stimmzettelumschläge, die nicht für alle Wahlen, für die eine Wahlberechtigung bestand, Stimmzettel enthielten, wurden mit einem Vermerk über die fehlenden Stimmzettel versehen und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen; sie sind fortlaufend nummeriert der Wahlniederschrift beigefügt. Enthielt ein Stimmzettelumschlag Stimmzettel, für die eine Wahlberechtigung nicht bestand, so wurden diese mit einem entsprechenden Vermerk versehen, ausgesondert, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt; sie wurden bei der Zahl der Stimmzettel nicht mitgezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel.

- 3.2.2 Daraufhin wurden die Wahlscheine gezählt, bei verbundenen Wahlen jedoch nur die Wahlscheine, auf denen eine Wahlberechtigung für die betreffende Wahl vermerkt war.

Die Zählung ergab Wahlscheine.

- 3.2.3 Anschließend wurde die Zahl der jeweiligen Vermerke auf den Stimmzettelumschlägen über fehlende Stimmzettel ermittelt.

Die Zählung ergab Vermerke über fehlende Stimmzettel.

- 3.2.4 Die Zahl der Stimmzettel und der Vermerke über fehlende Stimmzettel

stimmte mit der Zahl der Wahlscheine überein.

war um

größer

kleiner

als die Zahl der Wahlscheine.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.2.5 Die festgestellte Zahl der Stimmzettel gilt als Zahl der Wähler.

3.3 Zählung der Stimmen

- 3.3.1 Nunmehr wurden – bei verbundenen Wahlen für jede Wahl gesondert – die Stimmzettel auf die Gültigkeit der Stimmabgabe geprüft, getrennt und nach folgenden Stapeln sortiert:

a) Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten;

b) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben;

c) Stimmzettel, die offensichtlich gültige Stimmabgaben enthalten.

- 3.3.2 Der Wahlvorsteher prüfte die Stimmzettel nach 3.3.1 a), ermittelte ihre Zahl und sagte an, dass die Stimmabgabe ungültig ist.

Es hat kein Mitglied des Wahlvorstandes widersprochen¹⁾.

Bei Widerspruch wurde über den Stimmzettel nach 3.3.3 Beschluss gefasst¹⁾.

Die Stimmzettel wurden ausgesondert und von einem Beisitzer verwahrt.

Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben beträgt .

3.3.3 Anschließend beschloss der Wahlvorstand über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmabgaben nach 3.3.1 b). Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils bekannt und vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe, aus denen die Stimmabgabe gültig oder ungültig ist. Die Stimmzettel wurden mit fortlaufenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigelegt. Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben wurden ausgesondert und von einem Beisitzer verwahrt. Stimmzettel mit gültigen Stimmabgaben wurden nach 3.3.4 weiterbehandelt.

Die Zahl dieser Stimmzettel mit ungültigen oder gültigen Stimmabgaben beträgt .

Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben beträgt .

Die Zahl der gültigen Stimmabgaben beträgt .

3.3.4 Die Zahl der gültigen Stimmabgaben nach 3.3.1 c) und 3.3.3 beträgt insgesamt

a) Die Stimmzettel wurden nach den gekennzeichneten Wahlvorschlägen sortiert und jeweils gezählt. Die erreichte Stimmenzahl wurde für jeden Wahlvorschlag in die Wahlniederschrift eingetragen.

b) Die Zählung der Stimmen erfolgte wie folgt, im automatisierten Verfahren¹⁾:

Wurden von einem Mitglied des Wahlvorstands einzelne Stimmen für ungültig gehalten, so wurde hierüber Beschluss gefasst. Der Wahlvorsteher hat die Entscheidung jeweils bekannt gegeben und auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift und unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe vermerkt, aus denen die Stimmen gültig oder ungültig sind. Diese Stimmzettel sind wie die Stimmzettel nach 3.3.3 mit fortlaufenden Nummern versehen worden und der Wahlniederschrift beigelegt.

3.4 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand ermittelt.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben²⁾

B	Zahl der Wähler	
C	Ungültige Stimmabgaben	
D	Gültige Stimmabgaben	

5.2 Nur für den Fall einer Nachzählung¹⁾

Das (die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Nachname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Darauffin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut ermittelt.
- berichtigt.³⁾

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde als Inhalt der Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege um Uhr dem Wahlleiter der Gemeinde⁴⁾ übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend. Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens 5 Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

Der Wahlvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Nachname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.7 Nach Abschluss des Wahlgeschäfts wurden alle Wahlunterlagen, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlage beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- | | |
|--------|--|
| Anzahl | Paket(e) Stimmzettelumschläge bei Briefwahl |
| Anzahl | Paket(e) Stimmzettel mit gültigen Stimmabgaben |
| Anzahl | Paket(e) Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben |
| Anzahl | Paket(e) Wahlscheine |
| Anzahl | Paket(e) Wahlbriefumschläge |

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Dem Wahlleiter der Gemeinde⁴⁾ wurde unverzüglich
am um Uhr diese Wahlniederschrift mit folgenden Anlagen übergeben:

- | | |
|--------|---|
| Anzahl | Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe oder einzelner Stimmen der Wahlvorstand besonders beschlossen hat und Stimmzettel zu Wahlen, für die eine Wahlberechtigung nicht bestand |
| Anzahl | Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat. |
| Anzahl | Wahlscheine, für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe. |
| Anzahl | Zähllisten |
| Anzahl | Stimmzettelumschläge mit Vermerken über fehlende Stimmzettel |

5.9 Der Gemeindeverwaltung wurden/werden übergeben

- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben
- sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Von dem Wahlleiter der Gemeinde⁴⁾ wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen
am um Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

^{*)} Die Gemeindeverwaltung gibt nur die stattfindende Wahl an.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen / Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

³⁾ Die berichtigten Zahlen sind in den Abschnitt 4 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁴⁾ Bei für sich stattfindender Landkreiswahl nimmt diese Aufgabe die Gemeindeverwaltung vor.

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Formular gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.